



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. November 2012 (06.11)
(Or. fr)**

15639/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0239 (COD)**

**CODEC 2535
TRANS 372
MAR 131
SOC 872
OC 603**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/SAL/RAT

Nr. Komm.dok.: 14256/11 TRANS 239 CODEC 1464 MAR 111 SOC 778

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (**erste
Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist : 12.11.2012**

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV stützt, am 14. September 2011 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 7. Dezember 2011 abgegeben.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 14256/11.

² ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 69.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 23. Oktober 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament¹ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 40/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 15430/12.